

Satzung

“Attler Land Frauen e.V.”

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Attler Land Frauen”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “eingetragener Verein (e.V.)”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Attel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt im Besonderen die Interessen der Frauen, ist jedoch keine Berufsvertretung.
2. Der Zweck des Vereins ist, das Leben vor allem in der Pfarrgemeinde Attel aktiv mitzugestalten, soziale Aufgaben und Dienste für die Familie, die Gesellschaft sowie die Kirche zu übernehmen und die Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen zu pflegen.
3. Er betätigt sich hierbei auf sozialem, kulturellem und religiösem Gebiet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden Veranstaltungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Religion und Brauchtum durchgeführt. Dazu zählen u.a. Informationsveranstaltungen/Vorträge zu frauenspezifischen Themen, Aktivitäten mit kulturellen Angeboten wie Führungen, Bastel- und Kochkurse, Aktivitäten für die Pfarrkirche Attel St. Michael wie die Durchführung von Andachten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein kann die festgelegten Zwecke durch eigenes Handeln und direkte Zuwendungen erfüllen, aber auch dadurch, dass Mittel beschafft werden (insbesondere durch Beiträge und Spenden) und diese dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die unmittelbaren Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch Hilfe und Unterstützung von Personen in akuten körperlichen, geistigen oder seelischen Notlagen. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch finanzielle oder materielle Unterstützung im Falle besonderer Bedürftigkeit.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
7. Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, unabhängig von ihrer Konfession, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
4. Mitglieder ab dem 60. Geburtstag werden zu runden Geburtstagen in besonderer Weise geehrt.
5. Mitglieder die das 80. Lebensjahr erreicht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Bei finanzieller Einschränkung entscheidet die Vorstandschaft individuell über eine Beitragsbefreiung.
7. Bei der Beerdigung eines Mitgliedes wird der Verein (wenn möglich) vertreten sein.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es a) mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht eingezahlt hat oder b) gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt.
4. Die Ausschließung erfolgt durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
5. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die Vertretungen ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beim Verein Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Vereinsleitung festgelegt wird.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - Die 1. und 2. Vorsitzende
 - Die Kassiererin
 - Die Schriftführerin
 - 1 - 8 Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
3. Den Vorsitz im Vorstand führt die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitz zugewiesen sind. Sie ist auch berechtigt, Vorbehandlungen aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge vorzunehmen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihm im Verhältnis seiner Mühen eine von den Vorsitzenden festzusetzende Vergütung gewährt werden. Barauslagen, die den Verein betreffen, werden ersetzt.

§10 Aufgaben der Vorsitzenden

1. Die 1. und 2. Vorsitzende führen den Vorsitz im Vorstand
2. Die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Vereinsintern gilt, dass die 1. und 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu 250,-- Euro vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes.
4. Die 1. und 2. Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt. Dies gibt den Vorsitzenden die Vollmacht, Änderungen der Satzung ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung durchzuführen, die auf Verlangen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen müssen. Für alle anderen Satzungsänderungen muss weiterhin eine ordentliche Mitgliederversammlung abstimmen.

§11 Aufgaben der Kassiererin

Die Kassiererin führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Den Jahresabschluss so zeitig fertig zu stellen, dass er vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß zu führen.

§12 Aufgaben der Schriftführerin

Die Schriftführerin erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Über alle Versammlungen und Sitzungen hat sie ein fortlaufendes Protokoll zu fertigen, welches von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
2. Zur jährlichen Mitgliederversammlung hat sie den Tätigkeitsbericht anzufertigen.
3. Alle Protokolle müssen gesammelt und aufbewahrt werden.
4. Öffentlichkeitsarbeit ist zu leisten.

§13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung per Brief oder E-Mail, sowie im Pfarrbrief. Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Bericht des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie Entlastung der Vereinskassiererin durch einen Beisitzer der für die Kassenprüfung von der 1. und 2. Vorsitzenden bestimmt wurde
4. Nach Ablauf einer vierjährigen Wahlperiode: Neuwahl der Vorsitzenden und des Vorstandes durch die anwesenden Mitglieder
5. Satzungsänderungen oder sonstige Anträge sowie Beschwerden von Mitgliedern, die pünktlich vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung (vier Wochen zuvor beim Vorstand) vorliegen
6. Verschiedenes

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu auch verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende. Ist diese verhindert, übernimmt die 2. Vorsitzende. Ist diese auch verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.

3. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist von der Schriftführerin ein Protokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung der Schriftführerin bestimmt die Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes, das Protokoll anzufertigen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied muss schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Bescheid bekommen, damit es die Möglichkeit zur Stimmabgabe hat. Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, so gilt auch die Stimmabgabe per Briefwahl, die bei einem Vorstandsmitglied vor der Versammlung abgegeben werden kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Silberstreifen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§16 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 beschlossen.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Ulrich Leising
Katharina Seifmaier

Madeline Christine

Barbara Zenz

Elowassa Labnia

Uda Tarpou

Katrin Hartl

S. H. V. Wolf H.

Angela E. Abbar
Silvia Ibs

H. Fas



B. - A. Smi

Schreier Michaela

Baumann Hans

Rebner Iris

Ingrid Jäg

Fincher Anrita

Bethia Paul

Charia Rainer

Bret Seiselt

Karin Rumpfinger

Wagner Verena

Gabrielle Spiel

Kurz Martina

Steinboß Martina

Bauer-Seckelmer Monika

Tina Bauer

Syrmairer Friedegard

Dieter Harer

J. Zipp

Beatrix Schwarz

Stephanie Schwarz

Bea Baumann

Silvia Lee

Monika Arnold

Steck J.

Schraber Rita

Ch. Borek



Bayer Bisbol

Barkeloge Heidi

Stefan Schmid